

kommission in Tätigkeit. Die Fälle liegen oft sehr schwierig wie an bemerkenswertem Beispiel gezeigt wird: Bewußtlos aufgefundener Gastwirt wird wegen Augenverletzung in die Augenklinik geschafft. Dort Tod einige Stunden nach Operation. Bei der Sektion fand sich ein Einschuß im Hinterkopf mit Ausschuß durch das Auge. — In den Fällen, wo kein strafrechtliches Interesse vorliegt, wird zum mindesten eine Verwaltungssektion veranlaßt, deren Ergebnis den rechtlich interessierten Stellen mitgeteilt wird.

Herr *Meixner*-Innsbruck berichtet über eine bemerkenswerte Querschlägerverletzung aus einem alten Trommelrevolver. Schießversuche mit der Waffe ergaben, daß das Geschöß sich bald nach dem Verlassen der Mündung überschlug und regelmäßig in 1 und 3 m Entfernung quer stand. Da die Wirkung bei diesen Abständen verschieden waren, ließ sich sogar die Entfernung bestimmen.

Herr *Walcher*-Würzburg: Schießversuche müssen unter möglichst gleichen Bedingungen angestellt werden. Dabei ist auch der Zustand der Munition wesentlich, weil schlechtgewordenes Pulver mehr Schmauch liefert als guterhaltenes. Dadurch kann bei gleicher Schußentfernung verschieden starke Schmauchbildung am Einschuß zustande kommen und verschiedene Distanz vorgetäuscht werden. Da wir den Zustand der bei der Tat verwandten Munition fast niemals kennen, kann man sich hinsichtlich des Ergebnisses der Schießversuche und seiner Auswertung für die Entfernungsbestimmung des Tatschusses nicht auf den Zentimeter genau festlegen.

Herr *Ökrös*-Debrecen weist darauf hin, daß prä- und postmortale Schußwunden auf Grund der histologischen Befunde gut voneinander unterschieden werden können. An den elastischen Fasern sind nämlich die Veränderungen bei vitalgesetzten Wunden viel ausgeprägter und durch Aufrollung, Zerreißung bzw. Zusammenballung gekennzeichnet.

Die strafgerichtliche Bekämpfung der Volksschädlinge.

Von

Staatsanwalt Dr. *Rothe*, Halle a. d. S.

Der kurze Vortrag beschäftigt sich nur mit der Bekämpfung der Volksschädlinge durch die Strafgerichte. Dabei wird ausgegangen von dem Begriff der Volksschädlinge wie er sich aus der „Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. IX. 1939“ ergibt.

Hiernach kommen 3 Tätertypen in Betracht:

1. derjenige, der im geräumten Gebiet plündert,
2. derjenige, der unter Ausnutzung der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine strafbare Handlung begeht und zwar insbesondere derjenige, der die zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zu Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum ausnutzt.
3. der gemeingefährliche Verbrecher, soweit durch seine Taten die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdet wird.

Die Tatbestände, die hiernach unter die Verordnung gegen Volksschädlinge fallen, sind eindeutig. Das gilt insbesondere für den Plün-

derer. Bei der zweiten Tätergruppe handelt es sich im wesentlichen um die sog. Verdunkelungsverbrecher, d. h. um diejenigen, die die Verdunkelung für ihre strafbaren Handlungen ausnutzen. Außerdem kommen natürlich hier auch Fälle in Betracht, in denen der Täter die allgemeinen Kriegsverhältnisse z. B. Einberufungen zur Wehrmacht und ähnliches ausnutzt. Bei dem dritten Tätertyp handelt es sich in den meisten Fällen um Brandstifter, die wertvolle Getreidevorräte vernichten.

Nicht erörtert werden können hier die Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen im Schrifttum und in der Rechtsprechung behandelt worden sind. Dagegen soll kurz dargelegt werden, wodurch die strafgerichtliche Bekämpfung der Volksschädlinge wirksam gestaltet worden ist.

Das entscheidendste Mittel zur Niederhaltung des Verbrechertums ist die harte und die der Tat schnell folgende Strafe. Für die Sondergerichte gilt, daß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen muß, wenn der Täter auf frischer Tat getroffen wird, oder seine Schuld sonst offen zutage liegt. Für die Feststellung der Strafe ist von den Strafandrohungen auszugehen, die in der Verordnung enthalten sind. Abgesehen vom §3 der Volksschädling VO. sind zeitige und lebenslängliche Zuchthausstrafen, sowie die Todesstrafe angedroht. Gegen die Verhängung der lebenslangen Zuchthausstrafe bestehen Bedenken, auf die ich hier nicht eingehen kann. Sie haben aber dahin geführt, daß eine lebenslängliche Zuchthausstrafe nur ganz selten verhängt wird. Die Gerichte haben also praktisch die Möglichkeit, zwischen einer Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren und der Todesstrafe zu wählen.

Bei der Festsetzung der Strafe steht natürlich die Tatsache im Vordergrund, daß es sich um ein im Kriege begangenes Verbrechen handelt. Dieser Umstand zwingt dazu, der Forderung der Volksgemeinschaft nach Schutz, besonderen Nachdruck zu verleihen. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß asoziale Elemente und solche, die den Keim zum Berufsverbrecher in sich tragen, gerade in Kriegszeiten in Erscheinung treten. Sie wittern eine günstige Gelegenheit. Sie glauben, daß im Kriege die Durchführung der Tat infolge der Kriegsverhältnisse leichter ist und hoffen, die Ermittlungen nach dem Täter würden jetzt von den Strafverfolgungsbehörden nicht mit der sonst geübten Energie durchgeführt.

Weiter ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, daß die Strafe auch eine der Tat entsprechende Sühne sein muß. Da die Schuld des Täters in Kriegszeiten größer ist, weil er aus eigensüchtigen Gründen die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdet, muß auch die Strafe härter als in Friedenszeiten sein.

Schließlich muß in Betracht gezogen werden, daß der Wille zur Gemeinschaft durch die Strafe gestärkt werden soll.

Alle drei Gesichtspunkte zwingen zu einer harten, oft zu härtesten Strafe.

Nachdem seit dem Inkrafttreten der VO. gegen Volksschädlinge etwa 8 Monate vergangen sind, kann der Versuch gemacht werden, die Frage zu beantworten: „Wie stehen diese Volksschädlinge sonst zur Gemeinschaft, abgesehen von der ihnen zur Last gelegten Straftat?“

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden. Man muß hier unterscheiden zwischen den Tätern, die schwere Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum begangen haben und solchen, deren Tat weniger schwer ist. Im Rahmen dieser Betrachtung ist es leider nicht möglich, auf die Persönlichkeit der letzteren einzugehen. Hier ist aber festzustellen, daß das Bild nicht einheitlich ist. Anders ist es bei den Tätern, die schwere Verbrechen begangen haben. Für diese gilt folgendes:

Es handelt sich durchweg um 20—30 jährige Berufsverbrecher, oder um Täter, die im Begriff sind, sich zum Berufsverbrecher zu entwickeln. Sie sind zum großen Teil schon in frühester Jugend straffällig geworden, waren oft in Fürsorgeerziehung, haben spätere Bewährungsfristen mißbraucht und sind auch durch empfindliche Freiheitsstrafen nicht von der Begehung weiterer Straftaten zurückgehalten worden. Bei fast allen zeigt sich eine völlige Gefühlsarmut. Jede Bindung zur Gemeinschaft ist verlorengegangen. Meist vermeiden sie längere Arbeit, und treiben sich haltlos umher. Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren zeigte sich, daß sie ihren Taten gleichgültig gegenüberstanden. Tief empfundene Reue fehlte bei ihnen stets. Sie haben alle die Todesstrafe verurteilt. Weder der Strafantrag des Staatsanwaltes noch der Spruch des Gerichtes erschütterte sie. Nach der Rückführung in das Gefängnis war im allgemeinen die Frage nach dem ihnen zustehenden Essen die erste Äußerung auf den kurze Zeit vorher erfolgten Ausschluß aus der Gemeinschaft. Der Verlust der Ehre ist von ihnen niemals empfunden worden.

Eine andere Beurteilung gilt für die Volksschädlinge, die als Brandstifter wertvolle Getreidevorräte vernichtet haben. Hier spielen oft persönliche Rachegefühle eine Rolle. Aber auch andere Beweggründe zur Tat kommen in Betracht. Mir ist ein Fall bekannt, in dem der Täter erklärte, er habe das Feuer nur gelegt, um sich später als Feuerwehrmann betätigen zu können. Bei diesen Tätern ist das jetzt begangene Verbrechen oft nicht die Fortsetzung der bereits früher beschrittenen Bahn des Berufsverbrechers. Die schwere Strafe, die gegen sie zu verhängen ist, ist aber deshalb erforderlich, weil ihre Tat eine besonders schwere Gefährdung der Volksgemeinschaft zur Folge hat.

Die Gerichte haben durch ihren harten Zugriff eine Niederhaltung der Volksschädlinge erreicht und damit einen Erfolg herbeigeführt, der schon jetzt erkennbar wird. Das war aber die der Strafrechtspflege bei Beginn des Krieges zugewiesene Aufgabe.